

Protokoll über die erste Ratssitzung vom 26. Januar 2015 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Plaus.

Zur Sitzung sind erschienen:

Klotz Jürgen	Bürgermeister
Gögele Christoph	Vize-Bürgermeister
Kainz Heinrich	Referent
Moser Peter	Referent – unentschuldigt abwesend
Oberhauser Pircher Sylvia	Referent – entschuldigt abwesend
Folie Patrick	Rat
Geiser Daniel	Rat – entschuldigt abwesend
Gerstgrasser Caregnato Erika	Rat
Gögele Ernst	Rat
Gurschler Kaserer Silvia	Rat
Kuppelwieser Erhart	Rat – entschuldigt abwesend
Ladurner Franz	Rat
Mayr Roman	Rat – unentschuldigt abwesend
Pircher Martin	Rat
Raich Karl	Rat – entschuldigt abwesend

Der Gemeinderat wurde vom Bürgermeister im Sinne des Artikel 11, Absatz 8 der Satzung der Gemeinde zu einer ordentlichen Sitzung in erster Einberufung mit nachstehender Tagesordnung eingeladen.

Jürgen Klotz in seiner Eigenschaft als Bürgermeister übernimmt den Vorsitz, begrüßt die Erschienenen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und schreitet zur Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte.

Seinen Beistand leistet der Gemeindesekretär Walter Theiner.

Als Stimmzähler werden auf Vorschlag des Vorsitzenden die Räte Silvia Gurschler Kaserer und Patrick Folie ernannt (7 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen).

TAGESORDNUNG

1) Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29. Dezember 2014 (1)

Das Protokoll wird nicht zur Verlesung gebracht, da es jedem Ratsmitglied mit der Einladung zur heutigen Sitzung zugestellt wurde. Nachdem keine besonderen Wortmeldungen vorgebracht werden, wird das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29. Dezember 2014 mit 7 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen, ausgedrückt mittels Handerheben bei 9 abstimmenden Mitgliedern, genehmigt.

2) Genehmigung von Abänderungen des Bauleitplanes der Gemeinde Plaus (2)

Der BM berichtet.

Vorausgeschickt wird, dass der Gemeindeausschuss Plaus mit Beschluss Nr. 139 vom 17.09.2014 das Verfahren zur Bauleitplanabänderung der Gemeinde Plaus, auf Antrag der Gemeinde Plaus und laut graphischen Unterlagen und Dokumenten, ausgearbeitet und unterschrieben von Herrn Dr. Ing. Karl Lorenz Hell aus Naturns wie folgt eingeleitet hat:

- Umwidmung von 560 m² der G.P. 124/3, K.G. Plaus von "Zone für öffentliche Einrichtungen Verwaltung und Dienstleistung" in Wohnbauzone "C6" Erweiterungszone" und Rückwidmung von 219 m² der G.P. 467/1, K.G. Plaus von "Zone für öffentliche Einrichtungen Verwaltung und Dienstleistung" in "Landwirtschaftsgebiet bzw. Gewässer - Öffentliches Wassergut".

festgehalten, dass gegen den Ausschussbeschluss Nr. 139 vom 17.09.2014 weder Einwände noch Vorschläge eingebracht wurden;

die Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung hat in der Sitzung vom 08. Januar 2015 den Antrag überprüft und folgendes Gutachten erteilt:

Die Umwidmung von ca. 560 m² der GP 124/3, K.G. Plaus von Zone für öffentliche Einrichtungen - Verwaltung und Dienstleistung in Wohnbauzone C6 - Erweiterungszone "Tanzer" mit Raumordnungsvertrag im Sinne von Art. 40/bis des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13 wird befürwortet. Von Amts wegen muss der neu hinzuzufügende Artikel 14/bis (Wohnbauzone C6 - Erweiterungszone) der Durchführungsbestimmungen zum Bauleitplan mit dem Hinweis auf den Raumordnungsvertrag im Sinne von Art. 40/bis des Landesgesetzes Nr. 13/97 ergänzt werden. Der Artikel lautet demnach:

"Art. 14/bis

Wohnbauzone C6 – Erweiterungszone

Diese Wohnbauzone umfasst die Flächen, welche im Sinne des Artikels 35 und folgende des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, für die Siedlungsentwicklung der Ortschaft bestimmt sind.

Für diese Zone ist im Sinne des Landesraumordnungsgesetzes ein Durchführungsplan zu erstellen.

Es gelten folgende Bauvorschriften:

- 1.höchstzulässige Baumassendichte: 1,5 m³/m²
- 2.höchstzulässige überbaute Fläche: 30%
- 3.höchstzulässige Gebäudehöhe: 8,50 m
- 4.Mindestgrenzabstand: 5,0 m
- 5.Mindestgebäudeabstand: 10 m
- 6.höchstzulässige Versiegelung des Bodens: 50%

Bei der im Flächenwidmungsplan gekennzeichneten Zone "Tanzer" auf der GP 124/3, K.G. Plaus handelt es sich um eine Zone mit Raumordnungsvertrag im Sinne des Art. 40/bis, Abs. 5 des Landesraumordnungsgesetzes, dessen zulässiges Bauvolumen gänzlich der Konventionierungspflicht gemäß Art. 79 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13 unterliegt."

Weiters muss die Fläche der neuen Wohnbauzone im Bauleitplan mit dem Verweis auf den Raumordnungsvertrag (X) gekennzeichnet werden.

Das Amt für Wildbach- und Lawinverbauung hat mit Schreiben vom 13. Januar 2015, Prot. Nr. 14370 ein positives Gutachten mit Auflagen erteilt. Diese Auflagen sind einzuhalten.

Für die Rückwidmung von ca. 220 m² der GP 467/1, K.G. Plaus von Zone für öffentliche Einrichtungen - Verwaltung und Dienstleistung in Landwirtschaftsgebiet bzw. Gewässer - Öffentliches Wassergut wird positives Gutachten erteilt.

Nach eingehender Diskussion und Beratung beschliesst der GR bei 9 anwesenden Mitgliedern einstimmig (9-Ja-Stimmen) mittleres Handerheben

1. folgende Abänderung zum Bauleitplan der Gemeinde Plaus, eingeleitet mit Beschluss des Gemeindeausschusses Plaus Nr. 139 vom 17.09.2014 unter Berücksichtigung des Gutachtens der Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung vom 08. Januar 2015, zu genehmigen:

Umwidmung von ca. 560 m² der GP 124/3, K.G. Plaus von Zone für öffentliche Einrichtungen - Verwaltung und Dienstleistung in Wohnbauzone C6 - Erweiterungszone "Tanzer" mit Raumordnungsvertrag im Sinne von Art. 40/bis des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13 und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Bauleitplan mit einem neuen Art. 14/bis (Wohnbauzone C6 - Erweiterungszone sowie Rückwidmung von ca. 220 m² der GP 467/1, K.G. Plaus von Zone für öffentliche Einrichtungen - Verwaltung und Dienstleistung in Landwirtschaftsgebiet bzw. Gewässer - Öffentliches Wassergut.

2. gegenständlichen Ratsbeschluss samt Unterlagen unverzüglich der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung zu übermitteln;
3. die Landesregierung beschließt innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Unterlagen.

Vorausgeschickt wird, dass der Gemeindeausschuss Plaus mit Beschluss Nr. 140 vom 17.09.2014 das Verfahren zur Bauleitplanabänderung der Gemeinde Plaus, auf Antrag der Gemeinde Plaus und laut graphischen Unterlagen und Dokumenten, ausgearbeitet und unterschrieben von Herrn Dr. Arch. Erwin Gerstgrasser aus Naturns wie folgt eingeleitet hat:

- Umwidmung der B.P. 184, G.P. 165/1 und G.P. 128/1, K.G. Plaus von Landwirtschaftsgebiet in Kinderspielplatz (ca. 374 m²) und Umwidmung der G.P. 128/1, K.G. Plaus von Kinderspielplatz in Landwirtschaftsgebiet (ca. 48 m²).

festgehalten, dass gegen den Ausschussbeschluss Nr. 140 vom 17.09.2014 weder Einwände noch Vorschläge eingebracht wurden;

die Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung hat in der Sitzung vom 08. Januar 2015 den Antrag überprüft und folgendes Gutachten erteilt:

Positives Gutachten.

Nach eingehender Diskussion und Beratung beschliesst der GR bei 9 anwesenden Mitgliedern einstimmig (9-Ja-Stimmen) mittleres Handerheben

1. folgende Abänderung zum Bauleitplan der Gemeinde Plaus, eingeleitet mit Beschluss des Gemeindeausschusses Plaus Nr. 140 vom 17.09.2014, zu genehmigen:

- Umwidmung der B.p. 184 und der G.p. 165/1 und 128/1, K.G. Plaus von Landwirtschaftsgebiet in Kinderspielplatz (ca. 374 m²) und Umwidmung der G.p. 128/1, K.G. Plaus von Kinderspielplatz in Landwirtschaftsgebiet (ca. 48 m²);

2. gegenständlichen Ratsbeschluss samt Unterlagen unverzüglich der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung zu übermitteln;
3. die Landesregierung beschließt innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Unterlagen.

3) Genehmigung des Raumordnungsvertrages im Sinne des Art. 40/bis des L.G. Nr. 13 vom 11.08.1997 i.g.F. für das öffentliche Vorhaben der Gemeinde Plaus: Grunderwerb für den Kinderspielplatz beim Gröbenweg und für die Errichtung einer Gemeindestraße (3)

Der BM berichtet.

- dass das Diözesaninstitut für den Unterhalt des Klerus (DIUK) grundbücherlicher Eigentümer der Bp. 184 und der Gp. 128/1, 165/1 und 165/2 KG Plaus ist;
- eine Fläche von 1.536 m² der Bp. 184 und der Gp. 128/1 und 165/1 gemäß geltendem Bauleitplan als Kinderspielplatz ausgewiesen ist;

- auf weiteren Teilflächen von insgesamt 552 m² der Gp. 165/1 und 165/2 soll eine Gemeindestraße vom Typ B errichtet werden, weshalb die entsprechende Ausweisung im Bauleitplan vorzunehmen ist;
- mit gegenständlichem Raumordnungsvertrag wird der Erwerb der oben angeführten Liegenschaften seitens der Gemeinde Plaus angestrebt;
- mit dem betroffenen Grundeigentümer wurden Verhandlungen aufgenommen, um den Erwerb der bezeichneten Flächen einvernehmlich zu erzielen. Dabei wurde folgender Vorschlag ausgearbeitet: für die unentgeltliche Abtretung von 1.536 m² Grund für den Kinderspielplatz und von 552 m² Grund für die Gemeindestraße weist die Gemeinde Plaus als Gegenleistung insgesamt 1.525 m² der Gp. 128/1, 165/1 und 165/2 als Wohnbauzone C aus;
- dass der Gemeindeausschuss Plaus mit Beschluss Nr. 124 vom 28.08.2014 das Büro Dorfmann & Hasler mit der Ausarbeitung der entsprechenden Schätzung beauftragt hat;
- dass durch den Abschluss eines Raumordnungsvertrages die Gemeinde im öffentlichen Interesse die Beschaffung der Grundflächen erleichtert.

Nach Einsichtnahme in die Schätzung und die Angemessenheitserklärung des Dr. Thomas Hasler vom 21.01.2015, aus der hervorgeht, dass die Gegenleistungen der Vertragspartner der Gemeinde Plaus den ganzen Umständen nach angemessen und auf jeden Fall nicht zu Ungunsten der öffentlichen Verwaltung gewichtet sind.

Nach ausführlicher Diskussion, an der sich verschiedene Gemeinderäte beteiligen, wird vorgeschlagen den Raumordnungsvertrag zu genehmigen.

Der GR beschließt bei 9 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern mit 9 Ja-Stimmen (einstimmig), ausgedrückt mittels Handerheben, den nachstehenden Raumordnungsvertrag mit dem Diözesaninstitut für den Unterhalt des Klerus (DIUK) im Sinne des Art. 40-bis, L.G. Nr. 13/97 für das öffentliche Vorhaben der Gemeinde Plaus: Grunderwerb für den Kinderspielplatz beim Gröbenweg und für die Errichtung einer Gemeindestraße zu genehmigen:

Vertragliche Verpflichtung des DIUK

Das DIUK, wie eingangserwähnt vertreten, verpflichtet sich folgende Liegenschaften an die Gemeinde Plaus zu übertragen und abzutreten:

- Teilflächen von insgesamt 1536 m² der B.p. 184, der G.p. 128/1 und der G.p. 165/1, die als Zone für öffentlichen Spielplatz ausgewiesen sind;
- Teilflächen von insgesamt 552 m² der G.p. 165/1 und G.p. 165/2 K.G. Plaus, die als Gemeindestrasse vom Typ B auszuweisen sind (gemäß Auflage der Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung vom 08.01.2015 bezüglich der angrenzenden Zone für touristische Einrichtungen – Beherbergung – siehe Anlage E).

Die Übertragung hat frei von Lasten zu erfolgen.

Die Gemeinde Plaus verpflichtet sich, die vorgenannten Liegenschaften anzunehmen, indem diese in ihr Eigentum übertragen werden, und zwar in der rechtlich besten Form.

Vertragliche Verpflichtung der Gemeinde Plaus

Die Gemeinde Plaus verpflichtet sich im Gegenzug zu folgenden Leistungen:

Die Gemeinde Plaus weist mittels Bauleitplanänderung eine Wohnbauzone C wie in den Prämissen beschrieben, auf einer Teilfläche von insgesamt 1.525 m² der G.p. 128/1, G.p. 165/1 und G.p. 165/2 K.G. Plaus gemäß Lageplan unter Beilage „A“ mit Baudichte 1,5 m³ / m² und somit mit einer maximalen verbaubaren Kubatur von 2.287,50 m³, aus. Im Einvernehmen mit der Gemeinde können im Zuge der vorgenannten Bauleitplanänderung eventuelle Restflächen als „privates Grün“ ausgewiesen werden, ohne dass dies Gegenstand der Vertragsleistungen wird.

Für diese Baukubatur besteht die Konventionierungspflicht (Art. 79 Landesraumordnungsgesetz) zu 100%, es wird jedoch vom Vorbehalt für den geförderten Wohnbau (Art. 36 und 37

Landesraumordnungsgesetz) abgesehen. Die neu zu errichtende Zufahrtstrasse, welche auf der Teilfläche von insgesamt 552 m² der G.p. 165/1 und der G.p. 165/2 errichtet wird, hat das bestehende Gebäude des

DIUK, die neue Wohnbauzone und die in der Nähe auszuweisende Tourismuszone Schuler zu bedienen und wird als Gemeindestrasse vom Typ B ausgewiesen.

Im Übrigen unterliegt die neu auszuweisende Baukubatur der einschlägigen Regelung des L.G. Nr. 13/1997 i.g.F. (Landesraumordnungsgesetz) samt Durchführungsverordnung D.L.H. 5/1998 und den anderen Umsetzungsmaßnahmen des Landes sowie des Bauleitplanes der Gemeinde Plaus.

In der Folge verpflichtet sich die Gemeinde Plaus gleichzeitig das Verwaltungsverfahren zur Abänderung des geltenden Bauleitplanes für die Ausweisung der oben angeführten Wohnbauzone einzuleiten und baldmöglichst zum Abschluss zu bringen.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die eben genannte urbanistische Abänderung aus städtebaulicher Betrachtung sinnvoll und mit dem Gesamtgefüge raumordnerischer Planung vereinbar ist.

Zu Lasten der Gemeinde Plaus gehen die Kosten für die vertragsgegenständlichen Bauleitplanänderungen und die indirekten Steuern bezüglich der Liegenschaften, die sie übernimmt.

Ebenso zu Lasten der Gemeinde Plaus gehen die Kosten für die Schätzung mit Angemessenheitserklärung, welche vom Büro Dorfmann & Hasler ausgearbeitet wurde und diesem Vertrag als Anlage „B“ beigelegt ist.

Zu Lasten des DIUK gehen die allfälligen Registergebühren für die Begründung des Baurechts auf insgesamt 1.525m².

Sämtliche Kosten und Spesen in Zusammenhang mit der Errichtung dieses Raumordnungsvertrages, des nachfolgenden grundbuchsfähigen Vertrages samt eventuellen Beurkundungsspesen, jene für die Errichtung des Teilungsplanes und jene in Zusammenhang mit der Errichtung der Gemeindestrasse (einschließlich der gesamten Erschließung) gehen zu Lasten der Gemeinde Plaus und des DIUK je zur Hälfte, mit Ausnahme der Letztgenannten, welche ausschließlich und zur Gänze vom DIUK übernommen werden.

Auf der B.p.184 befindet sich eine Pumpstation, welche zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Gründen des DIUK dient. Dem DIUK bzw. zu Gunsten der landwirtschaftlichen Liegenschaften desselben wird in der Folge die Dienstbarkeit des unterirdischen Wasserbezuges auf der derzeitigen B.p. 184 eingeräumt, in Form eines unterirdischen Schachtes, mit dem Recht dort auf eigene Kosten eine Elektropumpe zu installieren. Bei Bedarf wird der Gemeinde Plaus ein Wasseranschluss gewährt. Sowohl die Ablöse der Pumpstation als auch die Einräumung der vorgenannten Dienstbarkeit wurden in der beigelegten Schätzung mit Angemessenheitserklärung berücksichtigt.

Beide Parteien nehmen zur Kenntnis und sind einverstanden, dass die in der beigelegten Schätzung mit Angemessenheitserklärung angeführten Werte der vertragsgegenständlichen Liegenschaften und Rechte die Grundlage für die Registrierung des nachfolgenden grundbuchsfähigen Vertrages bilden werden.

Fristen

Aufgrund des ursächlichen Zusammenhangs zwischen den vorstehenden Vertragsleistungen wird folgender Fristenablauf vereinbart, der zwingenden Charakter innehat und von den Parteien bedingungslos befolgt werden muss:

Die Gemeinde leitet unverzüglich und spätestens innerhalb von 60 Tagen ab Unterzeichnung des gegenständlichen Raumordnungsvertrages das Verwaltungsverfahren zur Abänderung des Bauleitplanes im Sinne und mit dem Inhalt gemäß Art. 3 dieser Vereinbarung ein. Das nämliche Verwaltungsverfahren muss spätestens innerhalb von acht Monaten ab dessen Einleitung abgeschlossen sein.

Die einvernehmliche Übertragung der Liegenschaft in das Eigentum der Gemeinde Plaus muss innerhalb von 60 Tagen ab endgültiger Ausweisung der hier gegenständlichen urbanistischen Zweckbestimmung im Bauleitplan eingeleitet werden.

Wirksamkeit, aufschiebende Vertragsbedingung, Rücktritt

Da das DIUK eine Körperschaft kirchlichen Rechts ist, unterliegt dieser Vertrag bzw. das gesamte damit zusammenhängende Rechtsgeschäft der innerkirchlichen Genehmigungsprozedur laut Codex Juris Canonici.

Der Vertragsnatur nach und dem Willen der Vertragsparteien entsprechend wird die Verpflichtung der Übertragung der Teilflächen von 1536 m² der B.p.184, G.p. 128/1, 165/1 (Kinderspielplatz) und der Teilflächen von 552 m² der G.p.165/1 und G.p. 165/2 (Gemeindestrasse Typ B) von der Bedingung

abhängig gemacht, dass die Abänderung des Bauleitplanes gemäß Art. 3 endgültig und rechtsgültig erfolgt ist.

Bis zu diesem Zeitpunkt hat keine der Vertragsparteien Anspruch auf Teildurchführung der vertraglichen Hauptleistungen.

Aus diesem Grund sind sowohl die Gemeinde wie auch das DIUK berechtigt, vom gegenständlichen Vertrag zurück zu treten, sollte bis zum vereinbarten Fristablauf eine rechtsverbindliche vorhabenbezogene Ausweisung im Bauleitplan nicht bestehen.

Rücktrittsrecht

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass es der Gemeinde zusteht, bei erwiesenem unvorhersehbarem Eintreten von Interessen des allgemeinen und öffentlichen Wohls, die im Widerspruch zum Inhalt des gegenständlichen Raumordnungsvertrages stehen, einseitig vom selben zurück zu treten.

Dieses Recht wird der Gemeinde bis zur endgültigen Genehmigung der Abänderung des Bauleitplanes gemäß Art. 3 zuerkannt. Das DIUK hat dabei keinerlei Anspruch auf Rückerstattung irgendwelcher Kosten.

Für das Rücktrittsrecht der Privatpartei gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Rechtsfolge - Haftung - Sicherstellung

Das DIUK verpflichtet sich, alle mit dieser Vereinbarung eingegangenen Vertragspflichten an ihre Rechtsnachfolger zu übertragen, wenn sie die Liegenschaften ganz oder teilweise, oder Rechte daran, an Dritte abtreten.

Das DIUK übernimmt weiters die Gewähr, dass allfällige Rechtsnachfolger die Vereinbarungen dieses Vertrages genau beachten und haftet mit diesen solidarisch für allfällige Verstöße gegen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung.

Alle vereinbarten Vertragsstrafen verstehen sich unbeschadet des Rechtes der Gemeinde allfällige höhere Schäden geltend zu machen.

Vertragsabänderungen

Der gegenständliche Vertrag kann nur im Einvernehmen beider Vertragsparteien in schriftlicher Form abgeändert werden.

Registrierung

Dieser Raumordnungsvertrag hat vorvertragliche Wirkungen nach Art. 2932 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Es wird um Registrierung mit Fixgebühr nach Verordnung des Präsidenten der Republik vom 26.04.1986 Nr. 131, Tarif I, Art. 10 ersucht.

Endgültiger Vertrag

Der endgültige Vertrag für die Eigentumsübertragung wird nach Erhalt der Bestätigung über die Angemessenheit der Vertragsleistungen seitens des Landesschätzamtes im Sinne von Art. 40-bis des L.R.O.G. und nach Ausweisung der Wohnbauzone abgeschlossen.

Datenschutz

Im Sinne und gemäß den Auswirkungen des Art. 13 des D.Lgs. vom 30. Juni 2003, Nr. 196 erklären die Vertragsparteien, in ihrer Eigenschaft als Besitzer der persönlichen Daten bzw. der Daten der Körperschaft, die sie vertreten, dass sie mündlich die Information über die Behandlung der Daten, die zwecks Abschluss dieses Vertrages gesammelt werden, ausgetauscht haben.

Abschlussbestimmung

Der gegenständliche Raumordnungsvertrag wird in Form einer Privaturkunde in einem Original von den Parteien unterzeichnet.

Anlagen zu diesem Raumordnungsvertrag bilden:

- Anlage A: Lageplan;
- Anlage B: Schätzung mit Angemessenheitserklärung des Büros Dorfmann & Hasler vom 21.02.2015;
- Anlage C: Beschluss Gemeinderat der Gemeinde Plaus Nr. 3 vom 26.01.2015;
- Anlage D : Urbanistische Zweckbestimmung;
- Anlage E: Protokoll der Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung vom 08.01.2015;

4) Informationen (u.a. Bericht des Bürgermeisters und der Referenten) und Allfälliges

Der GR Franz Ladurner erkundigt sich über das Bauvorhaben „Sanierung Dach Kindergarten Plaus“, die Gemeinderätin Erika Gerstgrasser Caregnato spricht das Bauvorhaben „Erweiterung der Bahnhofstraße“ an.

Abschließend berichtet der BM, dass mit den Arbeiten zur Erweiterung des Friedhofes Plaus begonnen wurde. Die Arbeiten zum „Abbruch und Wiederaufbau der Brücke über den Planbach“ werden voraussichtlich Mitte Februar 2015 beginnen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20.25 Uhr.

Gelesen, genehmigt und gefertigt:

DER VORSITZENDE

- Jürgen Klotz -

DER GEMEINDESEKRETÄR

- Walter Theiner -